

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

25. September 2019

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung über die öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses der Hansestadt Stendal am 30.09.2019	226
Bekanntmachung zur außerordentlichen, öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 30.09.2019	226
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Wittenmoor	227
Bekanntmachung der öffentlichen/ nicht öffentlichen Ortschaftsratsitzung in Groß Schwechten am 01.10.2019	227
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Mittelstraße“	227

2. Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan 01/98 „Birkenweg – Lindenweg“ der Hansestadt Havelberg	227
Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Grüner Weg“ in der Hansestadt Havelberg	228

3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft vom 14.08.2019	228
---	-----

Hansestadt Stendal

18.09.2019

Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Montag,

den 30.09.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2 Feststellung der Tagesordnung	
3 Einwohnerfragestunde	
4 Informationen des Oberbürgermeisters	
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2019	
7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.09.2019	
8 Antrag auf den Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen	A VII/001
9 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates	VII/0085
10 Änderung der Tiergarten-Benutzungssatzung	VII/0030
11 Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	VII/0045
12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	VII/0049
13 Neufassung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner	VII/0054
14 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	VII/0038
15 Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung	VI/1027
16 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal	VII/0046
17 Änderung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule	VII/0039
18 Beitritt der Hansestadt Stendal in die „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen“ des Landes Sachsen-Anhalt	VII/0026
19 Durchführung der Eisbahnsaison 2019	VII/0053
20 Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - Entwurf der 2. Änderung b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	VII/0051
21 Bebauungsplan Nr 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - 2. Änderung a) Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen	VII/0050
22 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“, hier: erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	VII/0056/1
23 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr 30/16 „Hinter der Mühle“ b) Durchführungsvertrag	VII/0060/1
24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“, hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2	VII/0058

Baugesetzbuch (BauGB)	
25 Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60, Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221	VI/963
26 Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die Investitionsentscheidung	VI/1026
27 Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist	VII/0063/1
28 Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist	VII/0066/1
29 Anfragen/Anregungen	

Nicht öffentlicher Teil

30 Informationen des Oberbürgermeisters	
31 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2019	
32 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 11.09.2019	
33 Jahresabschluss 2018 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	VII/0043
34 Anpassung der Vergütung des Geschäftsführers der Altmark Oase-Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	VII/0048
35 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017	VII/0062
36 Grundstücksverkauf in Stendal, Gardelegener Straße/Lüderitzer Straße	VI/1010/1
37 Anfragen/Anregungen	

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

18.09.2019

Bekanntmachung der außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Montag,

den 30.09.2019 um 17:00 Uhr im Hansezimmer, Markt 1, 39576 Hansezimmer Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2 Feststellung der Tagesordnung	
3 Einwohnerfragestunde	
4 Bericht der Verwaltung	
5 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“, hier: erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	VII/0056/1

- 6 Vorhaben - und Erschließungsplan Nr 30/16 „Hinter der Mühle“ VII/0060/1
- b) Durchführungsvertrag
- 7 Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die VI/1026
- Investitionsentscheidung
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen



Dr. Henning Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Wittenmoor

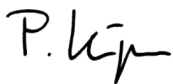
Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. September 2019 nachfolgend aufgeführte Einzelbewerberin gemäß § 28 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175) in Verbindung mit § 36 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) zugelassen:

I. Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Wittenmoor am 10. November 2019

1.	Mattis, Anja	Mitarbeiterin Stadtordnungsdienst	1979	OT Wittenmoor 39576 Hansestadt Stendal
----	--------------	--------------------------------------	------	---

Für die Ortschaften Bindfelde, Insel und Staats wurden keine Wahlvorschläge eingereicht. Die einzelnen Neuwahlen zu den Ortschaftsräten in diesen Ortschaften werden abgesetzt.

Hansestadt Stendal, 25. September 2019



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal 18.09.2019

Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten

Zu der am Dienstag,

den 01.10.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten, Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung VI/1027
- 6 Mitwirkungsverbote nach § 33 KVG LSA VII/0034
- 7 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt VII/0038
- 8 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal VII/0046
- 9 Neufassung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner VII/0054
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anträge des Ortschaftsrates
- 12 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.07.2019
- 14 Grundstücksverkauf im Ortsteil Neuendorf am Speck, Neuendorfer Chaussee VII/0037
- 15 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Norbert Kammrad
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Mittelstraße“ liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom 07.10.2019 bis 30.10.2019 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt:

am Mittwoch, den 23.10.2019
Ort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 13. September 2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

Hansestadt Havelberg
1. Änderung zum Bebauungsplan 01/98 „ Birkenweg - Lindenweg“

1. Änderung zu Punkt 5 der textlichen Festlegung im Geltungsbereich des beigegeführten Lageplanes (rot umrandet) in folgenden Punkten:

	Derzeit gültige Festlegung	Änderung durch Beschluss
Firsthöhe	9,00 m	9,50 m
Traufhöhe	3,50 m	5,20 m
Oberkante Fußboden- erdgeschoss	0,50 m	1,30 m

Für das übrige Plangebiet bleiben die bisherigen Festlegungen erhalten.

2. Städtebauliche Begründung

2.1. Erfordernis der Planaufstellung

Der am 18.11.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Birkenweg - Lindenweg“ soll hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung für ein Teilgebiet geändert werden.

Im Zuge der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Vermarktung der Grundstücke entlang des Birkenweges und deren direkte Erschließung vom Birkenweg ergaben sich Probleme bei der Einhaltung der bisher festgelegten Trauf- und Firsthöhe.

Im aktuellen Bebauungsplan „Birkenweg - Lindenweg“ war die Erschließung der Grundstücke über die inneren neu zu schaffenden Erschließungsanlagen vorgesehen. Diese Erschließungsanlagen waren somit auch als Bezugspunkt für die in den textlichen Festsetzungen festgelegten Trauf- und Firsthöhen sowie Höhen der Erdgeschossfußböden Ausschlag gebend. Mit der Ermöglichung der Erschließung der bezeichneten Grundstücke über den vorhandenen Birkenweg und der damit auftretenden Höhendifferenz von ca. 1 m des Baugeländes lässt sich die zulässige Trauf- und Firsthöhe sowie Erdgeschossfußbodenhöhe für mindestens zwei Baugrundstücke nicht erreichen.

Die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, Firsthöhe wie auch die Höhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden soll deshalb in diesem Bereich angepasst werden, um dort eine eingeschossige Bebauung mit Steildach und Kniestock zu ermöglichen.

Die Planänderungen beziehen sich ausschließlich auf die Erhöhung der maximal zulässigen Trauf- und First- sowie Erdgeschossfußbodenhöhe im Bereich des Birkenweges von der Kreuzung Mühlenweg bis zum Flurstück 935 (Teil von WA 3 - anliegender Lageplan) dieses Bauungsplangebietes.

Der vorstehend benannte Bereich beinhaltet das Flurstück 936 sowie einen Teil vom Flurstück 938 der Flur 7, Gemarkung Havelberg.

2.2 Verfahren der 1. Änderung

Die Planänderung wird gemäß § 13 BauGB als „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt.

Die vorliegende Änderung berührt weder das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes noch die Grundzüge der Planung. Die im ursprünglichen B-Plan festgelegte Trauf- bzw. Firsthöhe wurde nicht explizit begründet, sondern verfolgte lediglich die Absicht, Hochparterre und unproportionale Drempel zu verhindern sowie die Einfügung in den angrenzenden Bauraum zu unterstützen.

Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan keine Vorhaben vor, die nach dem Gesetz über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) prüfpflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von „Natura 2000-Gebieten“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Anforderungen des § 13 BauGB werden somit erfüllt. Aufgrund der geringfügigen Änderungen wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4 c BauGB abgesehen.

Weiterhin bestehen entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht genehmigungspflichtig. Sie tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.09.2019


Poloski
Bürgermeister



1. Änderung zum Bebauungsplan 01/98 „Birkenweg- Lindenweg“ Beschluss Nr. 020/2019/BM



Hansestadt Havelberg

Einbeziehungssatzung „Grüner Weg“



Aufgrund § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 5 und 45 Abs.3 Punkt 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ergänzung des Innenbereichs erstreckt sich auf eine Fläche im nördlichen Bereich der Hansestadt Havelberg. Die Grenzen des einbezogenen, im Zusammenhang bebauter Ortsteile stehenden Gebietes der Hansestadt Havelberg für den Bereich „Grüner Weg“ sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Einbeziehung

Folgender Grundstücks- bzw. Flurstücksteil wird in das Gebiet der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Hansestadt Havelberg (Grüner Weg) einbezogen:

Gemarkung Havelberg, Flur 8, Teil vom Flurstück 857

§ 3 Bauliche Nutzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, den zulässigen Bauvorhaben im allgemeinen Wohngebiet und den in § 4 dieser Satzung aufgeführten Festsetzungen.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung werden folgende planerischen Festsetzungen getroffen:

- der für Wohngebäude bebaubare Bereich wird durch die vordere Grundstücksgrenze und im hinteren (südlichen) Bereich durch eine Baugrenze, die sich in 35 Meter Tiefe parallel zur vorderen Grundstücksgrenze befindet, festgesetzt;
- die Errichtung von privaten Stellplätzen, Garagen und Carports sowie die Errichtung eines Nebengebäudes bis zu 30 m² Grundfläche sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig;
- als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 für den bebaubaren Bereich festgesetzt;
- als Hausform sind nur Einzelhäuser zulässig;
- die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf ein Vollgeschoss begrenzt.

§ 5 Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung der künftig entstehenden Wohngrundstücke erfolgt über die nördlich anliegende Gemeindestraße „Grüner Weg“. Die Gemeindestraße erfüllt die Anforderungen einer Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Die Erschließung mit Trinkwasser und Elektroenergie sowie die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über das öffentliche Netz. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern bzw. zu beseitigen. Die Kosten der notwendigen Netzerweiterung sowie die des Ausbaus der Anliegerstraße sind von dem Eigentümer des Plangrundstücks zu tragen.

§ 6 Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen

Das Flurstück 857 der Flur 8 in der Hansestadt Havelberg grenzt an bereits bebaute Bereiche im Osten und Norden an. Die vorhandene Bebauung besteht überwiegend aus Wohnhäusern und einem gewerblich genutzten Gebäude der Deutschen Telekom. Die Grundstücke im Einbeziehungsbereich sind gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv genutzte Wiesen). Das betroffene Grundstück, einschließlich des näheren Umfeldes, tangiert keine nach EU-Recht ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Durch die geplante Bebauung werden intensiv genutzte Wiesenflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung versiegelt bzw. als Gartenflächen angelegt.

Als Ausgleich für die Versiegelung der in Anspruch genommenen Teilflächen ist an der südlichen Grenze der Baugrundstücke eine mehrreihige gemischte Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen. Des Weiteren sind auf jedem der geplanten fünf Baugrundstücke zwei „Großbäume“ zu pflanzen.

Ersatzweise kann der Ausgleich auch auf einer anderen geeigneten Fläche des Eigentümers erfolgen.

Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stendal erforderlich.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten zu verwirklichen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

§ 7 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Osten an ein Kleinsiedlungsgebiet, im Süden an eine landwirtschaftliche Fläche, westlich an eine Streuobstwiese und nördlich an eine zur öffentlichen Dienstleistung genutzte Fläche (Schaltzentrale der Deutschen Telekom) an. Die von dieser Nutzung und deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich und für eine geplante Wohnbebauung nicht störend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.09.2019


Poloski
Bürgermeister



Anlage: Entwurfsplanung zur Wohnbebauung

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergesellschaft vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanleben im vereinfachten Flurbereinungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Sandbeindorf“, Bördekreis: Verf.-Nr.26 BK 6044 wird hiermit

öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 25.09.2019



Andreas Brohm
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf“, Bördekreis,
Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen.

Die Teilnehmerversammlung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 30.10.2019
um 17.00 Uhr
Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 14.08.2019

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31